

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 11/07 B

L 6 SB 28/06 (Sächsisches LSG)
S 2 SB 108/04 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und
Soziales -Landesversorgungsamt-,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. Dezember 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerde-
verfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 20. Dezember 2006 die Auffassung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) bei der Klägerin wegen Heilungsbewährung der Funktionsbeeinträchtigung "Erkrankung der Brust rechts" ab 1. Juli 2003 nur noch 40 (statt zuvor 60) beträgt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die Klägerin den von ihr genannten Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht ordnungsgemäß dargetan hat (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).
- 5 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin formuliert zwar sinngemäß die folgende - von ihr für grundsätzlich bedeutsam gehaltene - Rechtsfrage:

Welche Rechenmethode ist zur Bildung des Gesamt-GdB anzuwenden und sind dabei zusätzliche Gesundheitsstörungen mit einem Einzel-GdB von nur 10 oder 20 als den Gesamt-GdB erhöhend zu berücksichtigen?
- 6 Die Klägerin legt aber nicht dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein sollte. Dazu fehlt bereits die Behauptung, dass sie vom BSG noch nicht entschieden sei. Auch sonst findet eine Auseinandersetzung mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht statt.



- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)